



Hochwasserereignisse und Sturmschäden verursachen manchmal große Aufwendungen

Ein erosionsgefährdetes Steilufer wird durch Einbau von Raubäulen gesichert



Der neue Sandfang soll helfen, den Geschiebetrieb des Gewässers zu kontrollieren

Die Entschlammung des Gewässers dient auch der Qualitätsverbesserung



Die Ufermauer an der alten Mühle muß saniert werden

*Die **Bifurkation der Hase** ist eine hydrogeographische Besonderheit in den Verbandsgebieten. Die Hase teilt sich hier und fließt in nordwestlicher Richtung der Ems zu, die abzweigende Else fließt in nordöstlicher Richtung zur Weser. Die Bifurkation ist als Umweltbildungsstandort hergerichtet worden.*



*Die **Europäische Wasserrahmenrichtlinie** fordert die integrale Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers im Einzugsgebiet der Ems mit dem Ziel der ökologischen Verbesserung. Die Verbände wollen sich an der Umsetzung der EUWRRL konstruktiv beteiligen. Der Unterhaltungsverband „Obere Hase“ hat sich deshalb mit den anderen drei an der Hase tätigen Unterhaltungsverbänden „Untere Hase“, „Mittlere Hase“ und „Hasewasseracht“ zum **Dachverband Hase** zusammengeschlossen, der die gemeinsamen Belange der Verbände koordinieren und nach außen vertreten soll.*

**Unterhaltungsverbände „Obere Bever“ „Obere Hase“
Haus der Wasser- und Bodenverbände
Mindener Straße 206
49074 Osnabrück**

Tel.: 0541-770 770

Fax: 0541—770 7726

E-mail : office@uhv96.de

www.uhv96.de

Bearbeitungsstand : August 2002

Osnabrück Bissendorf Bramsche Wallenhorst Ostercappeln Behm Bad Essen Melle Dissen Georgsmarienhütte Hagen Hasbergen Bad Iburg Bad Laer Glandorf Bad Rothenfelde

Unterhaltungsverbände Nr. 93 „Obere Bever“ und Nr. 96 „Obere Hase“

- Gewässerunterhaltung im Osnabrücker Land -

Die Unterhaltung eines Gewässers umfaßt die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß ...



Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen

§ 98 NWG

Verbandsmitglieder sind die Städte und Gemeinden (kommunale Mitgliedschaft) sowie die Wasser- und Bodenverbände in den Verbandsgebieten .



Bauhof Mindener Straße in Osnabrück

Die **Verbandsgebiete** im südlichen Landkreis Osnabrück umfassen eine Fläche von ca. 70.750 ha.

Die Verbände unterhalten Gewässer II. Ordnung mit einer Gesamtlänge von 383 km und im Auftrag von Wasser- und Bodenverbänden sowie Gemeinden auch Gewässer III. Ordnung mit einer Gesamtlänge von ca. 320 km. Dazu gehören Sandfänge, Rückhaltebecken, Durchlässe, Stauanlagen und Sohlbauwerke. Die Verbände führen landschaftspflegerische Arbeiten aus.

Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes und als Träger öffentlicher Belange an der Gestaltung der Lebensbedingungen in den Verbandsgebieten beteiligt.

Die Verbände finanzieren sich ausschließlich durch **Mitgliedsbeiträge**. Die Beiträge bemessen sich nach der Flächengröße der Mitglieder (Flächenmaßstab).

Besondere Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung durch Bauwerke an Gewässern, verstärkte Einleitungen von versiegelten Flächen und Einleitungen von geklärten Abwässern treten hinzu (Erschwernisbeiträge).

Die **Rechtsgrundlagen** für die Durchführung der Gewässerunterhaltung finden sich im Wasserhaushaltsgesetz §§ 28 ff. und im Niedersächsischen Wassergesetz §§ 97 ff.

Die Organisation der Unterhaltungsverbände richtet sich nach dem Wasserverbandsgesetz.

Die Verbände stehen unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Osnabrück.

Die **Verbandssatzungen** regeln das Verhältnis der Verbände zu ihren Mitgliedern, deren Vertretungsrechte in den Verbandsorganen Ausschuß und Vorstand, die haushaltswirtschaftlichen Belange und die Beschäftigungsverhältnisse der Verbandsmitarbeiter.

Satzungsgemäße Aufgaben der Verbände sind die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Übernahme von Unterhaltungsverpflichtungen der Mitglieder, die Durchführung von Ausbaumaßnahmen an Gewässern, Bau und Unterhaltung von Anlagen an Gewässern, landschaftspflegerische Arbeiten und die Durchführung von Gewässerschauen.

Jährlich stellen die Verbände einen **Unterhaltungsplan** auf. Darin ist für jeden Gewässerabschnitt beschrieben, wann welche Arbeiten von wem ausgeführt werden und welche Geräte dafür eingesetzt werden sollen. Der Unterhaltungsplan ist die Grundlage für die Abstimmung des Verbandshandelns mit Behörden und Verbänden.



Unterhaltungsplan
2001



Gewässerschauen
kontrollieren die
Einhaltung des Unterhaltungsplanes

Gewässerunterhaltungsarbeiten sind sehr vielfältig. Ihre Ausführung erfordert viel Geschick und Umsicht, dazu besonderes Verständnis für die Eigenarten der Gewässer als Lebensraum. Die feinfühligste Handhabung einfacher Geräte (Sensen, Sägen) wie die sichere Beherrschung schweren Baugerätes (Bagger, Raupen) bis hin zum Umgang mit hochtechnisierten Spezialmaschinen (Böschungsmäher, Mähboot) sind Voraussetzungen für die effiziente und umweltgerechte Aufgabenerledigung.



Mitglieder

Städte, Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände

wählen

Ausschuß

UHV 96 - 20 Mitglieder
UHV 93 - 10 Mitglieder

- Satzungsänderung
- Festsetzung des Haushaltsplans
- Geschäftsordnung
- Beratung des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes

wählt

beruft

Vorstand

UHV 96 - 9 Mitglieder
UHV 93 - 5 Mitglieder

- Festsetzung des Unterhaltungsplans
- Aufstellung des Haushaltsplans
- Aufstellung der Jahresrechnung
- Entscheidung über Widersprüche
- Festsetzung von Schadenersatz

wählt

Geschäftsführer

Schauamt

Z.Zt. 38 Schaubeauftragte

- Gewässerschauen 1 x jährlich nach Maßgabe der Schau- und Unterhaltungsordnungen
- Schauprotokolle